



Angestellte/Tarifbeschäftigte Kinder

Züfü Gürbüz

§TV-L 29 Arbeitsbefreiung

e) schwere Erkrankung

- ▶ bb) **eines Kindes**, das das **12. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat

bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

- ▶ cc) **einer Betreuungsperson**, wenn der Beschäftigte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das **8. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,

bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

§ TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- ▶ Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.
- ▶ Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten

§ 45 SGB V

► Angestellte, Mitglied in der GKV: Kind 12 Jahre

a) Kind versichert in GKV 10 Arbeitstage
bei mehreren Kindern höchstens 25 Arbeitstage

b) wie a) aber Alleinerziehende/r 20 Arbeitstage
bei mehreren Kindern höchstens 50 Arbeitstage

c) Kind nicht in der GKV versichert 4 Arbeitstage

► Angestellte, nicht in der GKV versichert: 4 Arbeitstage für jedes Kind
max. 12 Arbeitstage



Bezahlung während Freistellung

- ▶ Bezahlung während der Freistellung Angestellte, die gemeinsam mit dem Kind in der GKV versichert sind, erhalten während der Freistellung „Kinder“krankengeld (= 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes).
- ▶ Angestellte, (PKV) die nur einen Anspruch auf die vier bzw. 12 Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weiter gezahlt.
- ▶ Beamtinnen und Beamte erhalten ihre normalen Bezüge.

§ 45 SGB V Beamte

- ▶ Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen unter der Versicherungspflichtgrenze der GKV monatlich liegt (2016: 56 250€)
 - a) **10 Arbeitstage**,
bei mehreren Kindern höchstens **25 Arbeitstage**
 - b) Alleinerziehende **20 Arbeitstage** ,
bei mehreren Kindern höchstens **50 Arbeitstage**
- ▶ Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze der GKV liegt (2016: 56 250€)
 - 4 Arbeitstage** für jedes Kind, maximal **12 Arbeitstage**



§ 45 SGB V

- ▶ **Keine Altersgrenze bei behinderten Kindern**

Ist das kranke Kind behindert und auf Hilfe angewiesen,
so gelten alle diese Regelungen auch über das 12. Lebensjahr hinaus.

§ TV-L 29 Arbeitsbefreiung

- ▶ f) Ärztliche Behandlung, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss erforderlich nachgewiesene Abwesenheitszeit einschl. Wegezeiten
- ▶ g) Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten (z.B. Schöffe, Ehrenamt, Ladung zum Gericht) gemäß beigefügter Einladung.